

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Geschäftsräume
Johannisgasse 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Höltner in Rechtschreibung
Sprechstunde d. Redaktion
Montags von 11—12 Uhr
Rathausamt von 4—5 Uhr.

Abnahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten
Annäherung an Beobachtungen bis
zu den Nachmittags, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 11 Uhr.
Zu den Alters für das Ansehen:
Otto Altemann, Universitätslehrer, 22.
Louis Lüdtke, Katholikenverein, 18.
Ludwig bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 103.

Mittwoch den 12. April.

1876.

Bekanntmachung.

Das 8. Blatt des bießjährigen Reichs-Tageblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 27. dieses Monats auf dem Rathauszaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

R. 1126. Bekanntmachung, betreffend die ehemalige Behandlung vorschristwürdiger Wache, Gewichts und sonstiger Wehrwerte. Vom 22. März 1876.

R. 1127. Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gehalt der Befreiung des Steuerfreiheit ungedeckten Notenmarkts. Vom 1. April 1876.

Leipzig, den 8. April 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Geratti.

Die allgemeine Ausstellung von Freihandzeichnungen der Schüler und Schülerinnen sämmtlicher Leipziger Stadtschulen (Nicolai- und Thomassgymnasium, Realchule I. und II. Ordnung, höhere Bürgerschule für Mädchen, Fortbildungsschule für Mädchen, I. bis IV. Bürgerschule, Mädchen und Knaben, I. bis IV. Bürgerschule, Mädchen und Knaben und Matheschool, Mädchen und Knaben) befindet sich in den Räumen der 1. Etage der I. Bürgerschule für Knaben. Vom 4.—18. April täglich geöffnet Vormittag 8—12, Nachmittag 2—6 Uhr. Betritt frei für Jedermann. Kinder nur in Begleitung Erwachsener.

G. Glüsing, Rödt. Beicheninspector.

Bekanntmachung.

Für das bevorstehende Sommersemester werden Anmeldungen von Wohnungen für Unterrichtende unter Bezeichnung der Qualitäten und Angabe des Preises in der Kanzlei des Universitäts-Gerichts von jetzt ab angenommen.

Mit Rücksicht auf den Mitte Monat August fällenden Semesterabschluß ist es erwünscht, daß die Vermieter sich herstellen, bei Abschluß der Mietverträge von der üblichen monatlichen Rundigungstricht, was den Monat August anlangt, abzuschließen und sich mit der Abnahme der Wohnung für den halben Monat einzustufen. Wir bitten, der Anmeldung der zu öffentenden Wohnungen über kurze Erklärung beizufügen.

Universitäts-Gericht Leipzig, am 29. März 1876.

Hochster.

Miquel's Vortrag.

Leipzig, 11. April. Am gestrigen Abend schloß die Gemeinnützige Gesellschaft die Reihe ihrer Winterversammlungen ab. Die letzte Sitzung war dadurch ausgezeichnet, daß in ihr das Mitglied des Reichstags Herr Oberbürgermeister Dr. Miquel einen Vortrag über ein sehr zeitgemäßes Thema hielt, indem er mit der ihm eigenen Kraft und Verksamkeit ein Bild der deutschen Gesellschaft entwarf und die in neuerer Zeit öfters auftauchenden Vorwürfe, daß die Gesetzgebung eine zu reiche, hastige und aus diesem Grunde scheinbar wirkende sei, auf das Glänzende zurückwies. Das Interesse der hiesigen Öffentlichkeit an Miquel's Vortrag zeigte sich dadurch, daß der große Saal des Schülchenhauses von Hören vollständig gefüllt war.

Herr Reichs-Oberhandelsgerichtsrath Dr. Wiener wies in seiner Eröffnungswortrede darauf hin, wie hoch man es zu schätzen habe, wenn ein Mann, der nun schon Jahrzehnte in der vordersten Reihe des politischen Kampfes gestanden und der Tage stiller Sammlung dann und wann bedürfte, um seine Kräfte neu zu stärken, die gegenwärtige kurze parlamentarische Pause benötige, um seinen nationalen Freunden aus dem reichen Beifall seines Wissens Gaben darzutun. Das könnte nur Bezeugung des nationalen Gedankens dienen und in diesem Sinne habe er den hochgeehrten Gast willkommen (längerer Beifall).

Herr Miquel bedauerte im Eingange seiner Rede, dem Vorredner sofort widerzusprechen zu müssen. Derselbe habe ihn ausschließlich als "Gebenden" bezeichnet. Das sei nun aber durchaus nicht der Fall. Im Gegenteil, er sei auch ein "Empfangender". Die gefährlichste Klippe für den Parlamentarier sei die Zulösung vom Volk. Die Abgeordneten hätten kaum Zeit, sich über Dokumente zu unterrichten, was sich in der Presse widerspiegeln, abgesehen davon, daß ein großer Theil der Presse heute ein sehr zweifelhafter Spiegel der Meinungen des Volkes sei. Die Gesetzgebung sei weiter nichts als die Desillirarbeit der Erörterungen, welche aus dem Volle an diesen Abgeordneten herantreten. Es habe in der letzten Zeit so geschienen, als wenn die Mutter des Volles über die Gesetzgebung an einer gewissen Augenblick litten. Aus einer gewissen Stimmung der Melancholie sei eine wichtige Kritik hervorgegangen. Man habe sich an Einzelheiten gefasst, daran die Volkswidrigkeit einer allgemeinen Revision der Gesetze abgeseilt. Die in gewölblicher Beziehung bestehenden Mängel habe man der Gesetzgebung zur Last gelegt und aus einzelnen Mängeln die Verwerflichkeit der ganzen gesetzgeberischen Richtung behauptet. Seit es denn doch notwendig, einen Rückblick auf den Gang der deutschen Gesetzgebung seit 1866 zu werfen und zu fragen, ob die erhaltenen Gesetze den bestehenden Verhältnissen in Wirklichkeit entsprachen.

Wer die Gesammtleistung der gesetzgeberischen Tätigkeit in Deutschland vor sich habe, müsse wenigstens nachsichtig sein, wenn er einen Vergleich mit anderen Nationen ziehe. Welches war die Lage, als der erste Norddeutsche Reichstag zusammenkam? Seit dem Jahre 1848 hatte eine vollständige Stellung in der Gesetzgebung bestanden, die revolutionäre Strömung hatte

alles überstehen, zu Anfang der sechziger Jahre isoliert in Preußen der Conflict, wo ebenfalls die Gesetzgebungsmachine völlig stillstand. In den kleineren deutschen Staaten sah es etwas besser aus, hier war die Gesetzgebung einigermaßen wieder in Fluss gekommen, aber sie konnte sich an keinen Dingen erproben. Nun kam endlich der Norddeutsche Reichstag. Das deutsche Volk befand sich ihm gegenüber gänzlich unvorbereitet. Man hatte sich die Entwicklung des deutschen Staates ganz anders gedacht. Man hatte nur ein Deutschland bis an den Main, man hatte ein durch den Erfolg der Waffen gegründetes Deutschland. Eigentümliche Traditionen machten bei Seite geworben werden, und die Anerkennung darf man dem Norddeutschen Reichstag nicht verlagen, daß er seine Zeit nicht mit der unstrukturierten theoretischen Erörterung von Verfassungspartysproben vergab, sondern er machte sich erstaunlich an seine praktische Aufgabe, Deutschland unter Dach und Fach zu bringen.

Der erste Anfang der gesetzgeberischen Tätigkeit des Norddeutschen Reichstages mußte als ein glücklicher bezeichnet werden. Die mannigfachen Schwierigkeiten standen ihr im Wege. Die Gesetzgebung hatte eine wesentliche Beschränkung durch die föderative Gestaltung des neuen Deutschlands. Überall mußten die Grenzpunkte der Einzelstaaten respektirt werden. In einem Einheitsstaat wäre die Gesetzgebung viel leichter gewesen. Dann traf es sich, daß die Materie, welche im Norddeutschen Reichstag vorlag, schon vorher in den Einzelstaaten eine erschöpfende Behandlung erfahren hatte, weithin Abgeordnete dieser Einzelstaaten daran teilnahmen, daß die betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen nicht durch Landesgesetze erweitert zu werden brauchten. Die Gesetzpunkte der Abgeordneten aus Preußen und der Abgeordneten aus den anderen Staaten widertrauen sich oft. Dazu trat ferner, daß in Preußen keine einheitliche Regierung bestand. Man hatte zwar einen Reichskanzler, aber dieser teilte seine Machtsgrenzen mit einem Bundesrat. Deshalb kam es, daß die Gesetzesvorlagen häufig mangelhaft waren, daß sie nicht aus einem Gasse waren. Man merkte es den einzelnen Paragraphen sofort an, ob sie preußisch, bayerisch oder sächsisch waren. Große Schwierigkeiten entstanden darin, daß das gesetzgeberische Verfahren auch daran, daß während der Verhandlungen die Bundesratsmitglieder von ihrer Sitzung nicht abgehen konnten, weil die betreffenden Regierungen nicht am Platze anwesend waren. In einem einheitlich organisierten Staat läßt sich viel leichter ein Compromiß mit der Regierung abschließen.

Gleichwohl wurden diese Schwierigkeiten vielfach aufgehoben durch compensirende Umstände aus der andern Seite. Dasjenige, was im Norddeutschen Reichstag zu berechnen war, war zum großen Theil schon lange Zeit vorhanden gewesen und hatte als Vorreiter gereift. Ein großes Glück war es ferner, daß man es mit so vorgebrachten Kulturländern zu thun hatte, deren Gesetzgebung nicht oder nur wenig hinter der Zeit zurückgeblieben war. Deshalb sei es auch üblich, hente über die deutsche Gesetzgebung zu klagen. Diese Gesetzgebung bestand nicht schon lange vor 1866, und dieses läßt sich ganz besonders von Sachsen sagen, dessen gesetzgeberische Prinzipien sehr wesentlich die deutsche Gesetzgebung mitbestimmt haben. (Sehr wahr!)

Ausgabe 14,250.
Abonnementpreis vierfach, 4,20 Mk.
incl. Druckerlaubnis 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
oder einzelne Nummer 20 Mk.
Belegexemplar 10 Mk.
Schärfen für Extrabildungen
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.
Inserate gegen Bezugserlaubnis, 20 Mk.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reklame unter den Redaktionsschriften
die Spaltzeit 40 Pf.
Inserate sind freie an d. Redaktion
zu senden. — Redaktion wird nicht
gegeben. Zahlung praezummande
oder durch Postverschluß.

Bekanntmachung.

Die Losungsscheine und Gestellungsattesten der im Jahre 1876 in Leipzig, Stadt, genauerster militärisch-spezifischen Waffenpisten sind eingegangen und liegen auf unserem Quartier-Amt, Rathaus 2. Etage, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnahme der Schließung gebraucht wird.

Leipzig, am 10. April 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

Holz-Auction.

Donnerstag den 13. April a. e. sollen im Forstreviere Burgau folgende Windbruch-

bäume, als:

I. Bruchholz von Vormittag 9 Uhr an:

4 eichene, 4 rüsterne, 2 papeline, 1 mapholder und 1 lindener Bruchholz

gegen die übliche Auszahlung

(Zusammenkunst an der Bensdörf-Wahrener Brücke)

II. Bruchholz, nämlich:

32 Raummeter eiche, 4 Rütt. rüsterne und 3 Rütt. abgene Brunscheite, sowie

ca. 160 Raummeter Rütt. abgene Brunscheite

unter den an Ort und Stelle öffentlich angebrachten Bedingungen gegen sofortige Bezahlung

nach dem Abschlage an den Weißbiedenden verkauft werden.

Zusammenkunst: 1/11 Uhr am Forstamt Burgau und von 1/11 Uhr an an der Bensdörf-Wahrener Brücke.

Leipzig, am 4. April 1876.

Der Rath Forst-Deputation.

Handelskranstalt.

Das neue 48. Schuljahr beginnt in der höheren Abteilung, deren Reiterschule muss zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigen, am 19. April. — Anmeldungen für dieselbe erbittet sich der Unterschriebene in den Wochentagen von 10 bis 12 Uhr und Prospects sind im Schnelldienst zu erhalten.

Dr. Odermann, Director.

Man könne durchaus nicht sagen, daß die Staaten nach dem Verhältniß ihrer Größe auf die Gesetzgebungsmacht völlig stillstanden. In den kleineren deutschen Staaten sah es etwas besser aus, hier war die Gesetzgebung einigermaßen wieder in Fluss gekommen, aber sie konnte sich an keinen Dingen erproben. Nun kam endlich der Norddeutsche Reichstag. Das deutsche Volk befand sich ihm gegenüber gänzlich unvorbereitet. Man hatte sich die Entwicklung des deutschen Staates ganz anders gedacht. Man hatte nur ein Deutschland bis an den Main, man hatte ein durch den Erfolg der Waffen gegründetes Deutschland. Eigentümliche Traditionen geschaffen, die dem gewöhnlichen Einleben in die gesetzgeberischen Zustände entgegenstehen, lasten werden, so müssen diese Klagen sofort zu Boden fallen gegenüber der Thatsache, daß wohl nicht ein einzelnes Gesetz genau werden kann, welches Macht hat, mit Zustimmung der Vollversammlung wieder aufgehoben zu werden. Es ist wahr, die deutsche Gesetzgebung arbeitet rasch, aber sie ist deshalb keine revolutionäre, sondern sie pflichtet reife Früchte, sie befriedigt die wahren Bedürfnisse des Volkes. Mit den Verhältnissen des Norddeutschen Reichstages lassen sich kaum diejenigen eines anderen Parlaments in Vergleich bringen.

Das Erste, was der Norddeutsche Bund that, stellte aus dem Bewußtsein der Nationalität seiner Bewegung, freier Arbeit für das Volk. Die Aufhebung des Fahnenganges, das Freigleichheitsgebot, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, die Gewerbeordnung gingen aus dieser Nationalität hervor. Wenn gerade diese Gesetze in neuerer Zeit viele Auseinandersetzungen erzeugen haben, so möge man bedenken, daß zum Beispiel durch die Gewerbeordnung in Deutschland ein neues Recht geschaffen worden ist, mit Ausnahme des Coalitionsrechts für die Arbeiter, das mit aber entschieden nicht wieder bestätigt werden. Insbesondere im Königreich Sachsen bestanden lange vor Entstehung des Norddeutschen Bundes die gewöhnlichen Gesetze von heute. In diese Gesetze schlossen sich diejenigen, welche die Gleichheit in den verschiedenen Staaten herstellten, wie in Bezug auf die Gleichberechtigung der Confessionen. Ein späteres Gesetz dieser Art war dasjenige über Einführung der Civilstandesregister. Ein sehr wichtiges Gesetz war die Gesetzgebung über Zölle und Importen für das gesetzgeberische Verfahren auch daran, daß während der Verhandlungen die Bundesratsmitglieder von ihrer Sitzung nicht abgehen konnten, weil die betreffenden Regierungen nicht am Platze anwesend waren. In einem einheitlich organisierten Staat läßt sich viel leichter ein Compromiß mit der Regierung abschließen.

Gleichwohl wurden diese Schwierigkeiten vielfach aufgehoben durch compensirende Umstände aus der andern Seite. Dasjenige, was im Norddeutschen Reichstag zu berechnen war, war zum großen Theil schon lange Zeit vorhanden gewesen und hatte als Vorreiter gereift. Ein großes Glück war es ferner, daß man es mit so vorgebrachten Kulturländern zu thun hatte, deren Gesetzgebung nicht oder nur wenig hinter der Zeit zurückgeblieben war. Deshalb sei es auch üblich, hente über die deutsche Gesetzgebung zu klagen. Diese Gesetzgebung bestand nicht schon lange vor 1866, und dies läßt sich ganz besonders von Sachsen sagen, dessen gesetzgeberische Prinzipien sehr wesentlich die deutsche Gesetzgebung mitbestimmt haben. (Sehr wahr!)

Der Redner kam nun mehr auf die Arbeiten der Justizcommission zu sprechen. Wir würden hoffentlich einen besseren Code, als ihn Frankreich besitzt, erhalten. Was es mit diesem Code auf sich habe, das hat der große Napoleon in seinem Gesetz klar dargestellt. Ob wir freilich mit dem einheitlichen Strafrecht, mit dem einheitlichen Gerichtsverfahrensrecht noch in der nächsten Session zu einer Einigung kommen werden, das sei zwar möglich, doch aber auch fraglich. Aber in diesem letzten Falle werden wir die Gesetze wenigstens sicher in der übernächsten Session erreichen. Diese Gesetze werden dem Wohl ansetzen. Solche in ganz hohem Grade dienen. Jeder Geschäftsmann weiß den Wert des einheitlichen Strafrechts, die Bedeutung eines einheitlichen Prozeßrechts, die Bedeutung eines einheitlichen obersten Gerichtshofs zu würdigen, welcher die abweichenenden Urteile der obersten Landesgerichte zu korrigieren hat. Ebenso ähnlich und zweckmäßig ist die einheitliche Strafprozeßordnung, bei welcher Leben und Freiheit des Individuums ins Spiel kommen. Auf diesem Gebiete ist allerdings am aller schwierigsten vorzukommen, weil die Juristen allein entscheiden, welche sich oft zu sehr auf ihre Prinzipien stützen und die praktischen